

SAG Ratgeber Testament



Weiterwirken für die Vielfalt und die Würde des Lebens

Sich mit der eigenen Endlichkeit zu befassen, ist nicht leicht. Dennoch nehmen Sie sich die Zeit dazu. Vielleicht aus Verantwortungsbewusstsein Ihren Liebsten gegenüber, vielleicht aus dem Wunsch heraus, dieser Welt etwas zurückgeben zu können oder vielleicht auch das, was Ihnen zu Lebzeiten am Herzen lag, auch in Zukunft weiter leuchten zu lassen.

Möchten Sie Ihr Engagement für eine gentechnikfreie Welt über Ihre Lebzeiten hinaus weiterführen? Für eine Welt, in der unseren Lebensgrundlagen Sorge getragen wird und der Mensch respektvoll mit allen Pflanzen und Tieren umgeht einsetzen? Für eine Welt, in der Bäuerinnen und Bauern selbstbestimmt eine vielfältige und ökologische Landwirtschaft pflegen und zukunftstauglich weiterentwickeln – zum Wohle aller?

Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen über Ihren Nachlass zu verfügen. Dabei können Sie auch Organisationen wie die SAG berücksichtigen. Wer sich mit seinem letzten Willen befasst, realisiert, dass es nicht einfach fällt, diesen festzuhalten.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie dabei unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie auch den Verein SAG Schweizer Allianz Gentechnikfrei in Ihrem Testament berücksichtigen.

Ihre SAG Schweizer Allianz Gentechnikfrei

Inhalt

Warum ein Testament?	5
Das eigenhändige Testament	5
Das öffentliche Testament	6
Der Erbvertrag	6
Sechs Schritte zum Testament	6
Beispiele von Pflichtteilen und frei verfügbaren Quoten	8
Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	10
Das Legat (Vermächtnis)	10
Schenkung	10
Spenden im Trauerfall	10
Anordnungen im Todesfall	10
Antworten auf Fragen	12
Beispiele zu Testamenten und Legate	13
SAG – für eine gentschfreie Landwirtschaft	14
Wer wir sind	14
Unsere Ziele	14
Wie wir unsere Ziele erreichen	15
Benötigen Sie Unterstützung?	17

Warum ein Testament?

Ohne Testament wird der Nachlass, also Vermögen und Sachwerte, nach der gesetzlichen Erbfolge, das heisst ausschliesslich zu Gunsten der Familienmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Erbteilung geregelt. Fehlt es an erbberechtigten Verwandten, fällt die gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

Wenn Sie Menschen ausserhalb Ihrer Familie oder Organisationen wie die SAG berücksichtigen möchten, können Sie zwischen dem handschriftlichen, eigenhändig geschriebenen Testament oder dem öffentlichen oder notariellen Testament wählen. Ein Testament muss unanfechtbar und rechtsgültig sein, nur so ist gewährleistet, dass Ihr Vermächtnis in Ihrem Sinn verteilt wird.

Das eigenhändige Testament

Beim eigenhändig verfassten Testament müssen folgende Punkte beachtet werden, damit es rechtskräftig ist:

- Das Testament muss vollständig handschriftlich geschrieben werden. Mit Computer oder Schreibmaschine geschriebene Testamente sind ungültig.
- Das Testament muss den Titel „Testament“, „Letzter Wille“ oder „Letztwillige Verfügung“ tragen.
- Versehen Sie das Testament mit Ihrem Namen, Geburtsdatum, Heimatort, Ort des Verfassens, Datum und Unterschrift.
- Es muss unmissverständlich und eindeutig formuliert sein. So empfiehlt sich zu Beginn die Klausel „Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf“.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder ergänzen. Jede einzelne Änderung muss aber mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden.

Das öffentliche Testament

Bei Unsicherheiten, komplizierten Vermögensverhältnissen oder bei Einschränkungen im Sehvermögen oder der Schreibfertigkeit empfiehlt sich ein öffentliches oder notarielles Testament. Es wird von einer Amts- oder anderen Urkundsperson (kantonal unterschiedlich) verfasst und von der Erblasserin oder dem Erblasser in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnet.

Der Erbvertrag

Neben dem Testament ist der Erbvertrag eine weitere Form der Verfügung, in welcher eine vertragliche Vereinbarung zwischen Erblasserin und Erbe getroffen wird. Der Erbvertrag bietet sich auch bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften an, um beispielsweise die Nutzniessung an der Hinterlassenschaft zu regeln. Mit Zustimmung der Erbeninnen können damit auch Pflichtteile umgangen werden.

Sechs Schritte zum Testament

Am besten planen Sie Ihre Nachlassregelung frühzeitig, umsichtig und ohne Druck. Ein Testament lässt sich einfach in sechs Schritten aufsetzen. Dennoch empfehlen wir Ihnen, das fertige Dokument einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vorzulegen.

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihr Vermögen. Vergessen Sie dabei keine Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstobjekte oder Antiquitäten. Bei Unsicherheit helfen Experten mit Werteinschätzungen weiter.
- Gesetzliche Regelungen schreiben eine bestimmte Erbteilung vor. Pflichtteile sind ausschliesslich zu Gunsten von Familienmitgliedern vorgesehen (siehe «Beispiele von Pflichtteilen und frei verfügbaren Quoten»). Sie haben aber immer auch die Möglichkeit, andere Menschen und Organisationen zu berücksichtigen. Gibt es solche Menschen oder Organisationen und wer sind diese?

- Nehmen Sie die Aufteilung in Ruhe vor, es ist ein anspruchsvoller Schritt. Informieren Sie sich, welchen Verwandten welcher Anteil gesetzlich zusteht und wen Sie nur mit einem Testament oder Erbvertrag berücksichtigen können. Fachliteratur oder bei komplizierten Verhältnissen ein Experte, zum Beispiel ein Notar, helfen Ihnen dabei, den Kreis der Begünstigten und deren Anteil festzulegen. Sie können einzelnen Begünstigten fixe Beträge (siehe «Das Legat (Vermächtnis)»), bestimmte Sachwerte oder einen gewissen Teil Ihres Vermögens zuweisen.
- Nun können Sie einen Testamentsentwurf verfassen. Sie können ihn ruhig auch eine Weile liegen lassen, um ihn dann mit etwas Abstand nochmals zu prüfen und zu überlegen, ob an alles gedacht worden ist oder er noch Ihrem Willen entspricht.
- Denken Sie daran, eine Vertrauens- oder Fachperson zu bestimmen, welche die Erbteilung Ihrem Willen entsprechend vollstreckt. Dies kann ein guter Freund, ein bestimmtes Familienmitglied, eine Notarin, ein Rechtsanwalt oder ein Treuhandbüro sein. Name und Adresse der Willensvollstreckerin müssen im Testament aufgeführt sein.
- Deponieren Sie das Testament an einem sicheren Ort, an dem es dennoch schnell gefunden wird. Sie können auch den Willensvollstrecker über den Ort informieren oder es der zuständigen Amtsstelle, der Willensvollstreckerin oder einer Vertrauensperson übergeben.

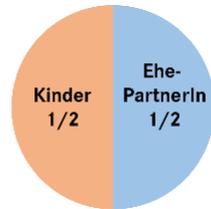
Beispiele von Pflichtteilen und frei verfügbaren Quoten

Nächste Verwandte des Verstorbenen¹⁾

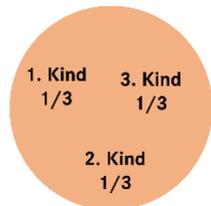
Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)

Pflichtteile und frei verfügbare Quote (mit Testament)

EhepartnerIn und Kinder



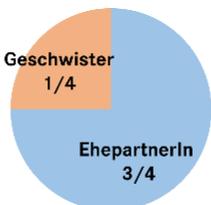
Geschieden oder verwittwet mit drei Kindern



Nur EhepartnerIn



EhepartnerIn und Geschwister

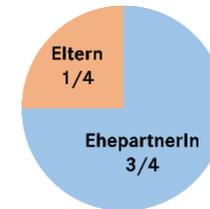


Nächste Verwandte des Verstorbenen

Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)

Pflichtteile und frei verfügbare Quote (mit Testament)

EhepartnerIn und Eltern



Eltern oder Elternteil



Eltern oder Elternteil und Geschwister



Geschwister oder deren Kinder



¹⁾ Erbrechtlich sind eingetragene PartnerInnen Ehepaaren gleichgestellt

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Das Legat (Vermächtnis)

Mit einem Legat können Sie eine oder mehrere Personen oder Institutionen mit einem fixen, im Testament genannten Betrag oder einem prozentualen Anteil begünstigen. Es können auch sogenannte Sachwerte wie Wertpapiere, Lebensversicherungen oder Immobilien hinterlassen werden. Das Legat ist Teil der freien Quote.

Schenkung

Mit einer Schenkung zu Lebzeiten können Sie das Engagement der SAG noch vor der Erbteilung unterstützen. Eine Schenkung hat keinen Einfluss auf die späteren prozentualen Erbteile oder frei verfügbaren Quoten.

Spenden im Trauerfall

Viele Menschen wünschen sich von den Hinterbliebenen, bei der Abdankungsfeier auf Blumen zu verzichten und stattdessen eine karitative Organisation zu unterstützen. Ein solcher Wunsch kann im Testament vermerkt werden.

Anordnungen im Todesfall

Mit «Anordnungen im Todesfall» erweisen Sie Ihren Angehörigen und Hinterbliebenen einen grossen Dienst. Darin halten Sie andere wichtige Punkte im Zusammenhang Ihrem Ableben fest. Das kann sein, wer zu benachrichtigen ist, wer Willensvollstrecker ist, wo sich Ihr Testament befindet oder wie Sie bestattet werden wollen. Dieses Dokument können Sie in Briefform erstellen und in einem Couvert «Anweisungen für den Fall meines Todes», mit Ihrem Namen und Ihrer Adresse versehen, jemandem übergeben. Dies kann eine Vertrauensperson oder einer Amtsstelle (bspw. der Einwohnerkontrolle) sein. Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung weiss die richtige Amtsstelle.

Beispiel eines Briefes:

Maria Muster (Geburtsdatum, Heimatort)
Musterstrasse 1
1111 Musterlingen

An die Einwohnerkontrolle
Gemeindverwaltung Musterlingen
1111 Musterlingen

Datum

Anordnungen im Todesfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich will kremiert und im Friedhof Musterlingen bei den Gedenkbäumen bestattet werden. Über mein Ableben sind unmittelbar zu benachrichtigen:

- Name, Vorname, Adresse
- weitere

Mein Testament ist bei Rechtsanwalt Dr. Vorname, Name, Adresse, der auch mein Willensvollstrecker ist, deponiert.

Mit freundlichen Grüssen

Maria Muster

Antworten auf Fragen

Ich habe nicht viel zu vererben. Lohnt sich ein Legat trotzdem?

Die SAG ist für jeden Betrag dankbar. Sie helfen uns in jedem Fall bei unserer Arbeit für eine Schweiz ohne Gentechnik.

Was passiert, wenn ich die Pflichtteile verletze?

Das Testament bleibt rechtskräftig. Die Pflichterben können jedoch die Einhaltung der Pflichtteile einfordern.

Bezahlt die SAG Erbschaftssteuern?

Leider ja. Vor wenigen Jahren scheiterte ein Versuch, unseren Verein davon zu befreien. Die Begründung, die SAG sei zu politisch.

Wenn ich eine Organisation wie die SAG begünstige, kann ich darüber bestimmen, wie mein Erbe oder Vermächtnis eingesetzt werden soll?

Im Prinzip können Sie über den Verwendungszweck Ihrer Hinterlassenschaft frei verfügen. Meistens ist es aber so, dass zwischen dem Verfassen des Testaments und der Verteilung des Erbes viel Zeit vergeht und die Umstände, die zu einer Entscheidung geführt haben, sich unterdessen stark geändert haben. Entsprechend setzen die Organisationen ihre Mittel dort ein, wo es am wichtigsten ist. Falls Sie dennoch einen Verwendungszweck bestimmen möchten, ist es ratsam, mit der jeweiligen Organisation in Kontakt zu treten. So sind Sie sicher, mit Ihrer Hinterlassenschaft dort Hilfe zu leisten, wo sie gebraucht wird.

Beispiele zu Testamenten und Legate

Ein Legat/Vermächtnis für die SAG:

Mein letzter Wille

Ich, Maria Meyer, geboren am 7. Juni 1947, Bürgerin von Winterthur, verfüge:

- 1.) Ich hebe die bisherigen Verfügungen auf.*
- 2.) Meinen Sohn, Martin Meyer, setze ich als Alleinerben ein.*
- 3.) Der Schweizer Allianz Gentechfrei SAG, 8032 Zürich, vermache ich ein Vermächtnis in der Höhe von Fr. XYZ.*

Hombrechtikon, 28. September 2016

Maria Meyer

SAG als Miterbin:

Letztwillige Verfügung

Ich, Ernst Halter, geboren am 31. November 1949, Bürger von Ebikon/LU, regle meinen Nachlass wie folgt:

- 1.) Meine bisherigen Testamente erkläre ich als ungültig.*
 - 2.) Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:*
 - meine Schwester Margot Halter in 3001 Bern*
 - den Verein SAG in Zürich*
 - 3) Frau Bajic von der Spitex vermache ich den Diamantring meiner verstorbenen Ehefrau sowie den antiken Teppich.*
- Als Willenvollstrecker ernenne ich Mühlemann Rechtsanwälte AG, Luzern.*

Luzern, 24. März 2018, Ernst Halter

SAG als Nacherbin:*Mein Testament*

Ich, Daniela Meister, geboren am 18. August 1955, Bürgerin von Solothurn, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

- 1) Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.*
- 2) Als Alleinerben setzte ich meinen Ehemann Markus Meister ein.*
- 3) Nach dessen Ableben soll der Rest meiner Hinterlassenschaft der Schweizer Allianz Gentechfrei SAG, 8032 Zürich, zugutekommen.*

Olten, 25. Januar 2011

Daniela Meister

SAG – für eine gentechfreie Landwirtschaft

Wer wir sind

Die SAG Schweizer Allianz Gentechfrei, vormals Schweizer Arbeitsgruppe Gentechnologie, wurde 1990 von acht Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungszusammenarbeit gegründet. Unterdessen unterstützen über 20 Trägerorganisationen und über 6'000 treue Mitglieder, Spenderinnen und Spender den wirtschaftlich und politisch unabhängigen Verein. Der grösste Erfolg der SAG war im Verbund mit Anderen die gewonnene Initiative zum Anbau-Moratorium 2005.

Unsere Ziele

Die SAG setzt sich für eine ökologische, tiergerechte und von Konzernen unabhängige Landwirtschaft ohne Gentechnik ein.

Wie wir unsere Ziele erreichen

- Mit Lancieren von Diskussionen, damit kritische Stimmen nicht ungehört bleiben und um möglichst viele Menschen mit unseren Zielen vertraut zu machen.
- Mit wissenschaftlich fundierten und unabhängigen Informationen für eine echte Meinungsbildung.
- Mit Aufzeigen zukunftstauglicher Alternativen, beispielsweise agrarökologische Ansätze.
- Mit politischen Aktionen und Vorstössen zusammen mit Verbündeten, um der gentechkritischen Bevölkerungsmehrheit Gehör zu verschaffen.



Benötigen Sie Unterstützung?

Liebe Leserin, lieber Leser

Falls Sie die Absicht haben, die SAG in Ihrem Testament zu berücksichtigen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag für eine gentechfreie Zukunft.

Eine solche Entscheidung fällt nicht über Nacht. Wir beraten Sie deshalb gerne unverbindlich bei einem persönlichen Gespräch und vermitteln Ihnen eine Fachperson, mit deren Hilfe Sie Ihren Nachlass regeln können. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

SAG Schweizer Allianz Gentechfrei
Telefon: 044 262 25 63
legate@gentechfrei.ch
www.gentechfrei.ch

Impressum

Herausgeberin und Gestaltung:
SAG Schweizer Allianz Gentechfrei
Hottingerstrasse 32, 8032 Zürich
info@gentechfrei.ch
Postcheck 80-150-6

Fotos:

Umschlagfotos: Mit freundlicher Genehmigung von Charly Schleder (www.land-im-licht.com)

Clipdealer, Shutterstock, unsplash.com,

September 2019



